

Anhang L Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Naturschutz“ (19)

(1)

Generelle Auflagen für die Maßnahme WF auf der WF-Fläche:

- keine Neuentwässerung
- keine maschinelle Entsteinung
- keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- keine Lagerung von Siloballen
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt)
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden)

GRÜNLAND

Kapitel Mähwiesen und Mähweiden (G)

Nutzungsintensität (GA)

Mähwiese

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GA01	Mähwiese dreimähdig, leicht bewirtschaftbar	3x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	107
GA02	Mähwiese dreimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	3x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	439
GA03	Mähwiese maximal zweimähdig, leicht bewirtschaftbar	mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	159
GA04	Mähwiese zweimähdig, leicht bewirtschaftbar	2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	159
GA05	Mähwiese maximal zweimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	439
GA06	Mähwiese zweimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	439
GA07	Mähwiese, maximal zweimähdig, schwer bewirtschaftbar	mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	616
GA08	Mähwiese zweimähdig, schwer bewirtschaftbar	2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	616

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

GA09	Mähwiese einmähdig, leicht bewirtschaftbar	1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	307
GA10	Mähwiese einmähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	439
GA11	Mähwiese einmähdig, schwer bewirtschaftbar	1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	616
GA12	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, leicht bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	154
GA13	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, mittelschwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	220
GA14	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, schwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	308

Mähweide

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GA15	Mähweide, maximal dreimal genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes	max. 2x Beweidung und mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, max. jedoch 3x genutzt	164
GA16	Mähweide, zweimal genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes	1x Beweidung und 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	230
GA17	Mähweide, maximal dreimal genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen, inklusive Abtransport des Mähgutes	max. 2x Beweidung und mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, max. jedoch 3x genutzt	310
GA18	Mähweide, zweimal genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen, inklusive Abtransport des Mähgutes	1x Beweidung und 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	389

Mähwiese mit Extensivierungszuschlag

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GA19	Mähwiese dreimähdig, leicht bewirtschaftbar sowie Extensivierungszuschlag, mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich	3x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	240
GA20	Mähwiese zweimähdig, leicht bewirtschaftbar sowie Extensivierungszuschlag, mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich	2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	292

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Befahrungs-, Beweidungsverbot bis zum ersten Schnitt (GB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GB01	Befahrungs- und Beweidungsverbot bis zum 1. Schnitt (Mähwiese/Mähweide)	Befahren oder Beweiden der Mähwiese/Mähweide bis zum 1. Schnitt ist verboten	21

Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen (GC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GC01	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	170
GC02	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	86
GC03	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	24

Erhöhter Arbeitsaufwand (GD)

Bei Kombination des Abschnitts GD mit dem Abschnitt GA muss eine der folgenden Auflagen verwendet werden: GA01, GA03, GA04, GA09, GA15, GA16, GA19 oder GA20

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GD01	erhöhter Aufwand wegen ungünstiger Form auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen oder Mähweiden auf Schlägen bis max. 1 ha	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen ungünstiger Flächenausformung und Kleinflächigkeit	74
GD02	erhöhter Aufwand wegen Kleinflächigkeit auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen oder Mähweiden (Schlaggröße unter 0,30 ha)	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen Kleinflächigkeit	107

Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Fläche (GE)

Keine Bewirtschaftung auf 5-10% der Fläche

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GE01	keine Bewirtschaftung auf 5-10%, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-10 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	64
GE02	keine Bewirtschaftung auf 5-10%, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-10 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	50
GE03	keine Bewirtschaftung auf 5-10%, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-10 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	19

Keine Bewirtschaftung auf 5-10 % der Fläche in Form von Streifen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GE04	keine Bewirtschaftung auf 5-10% in Form von Streifen, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf Streifen von mind. 2 m Breite über die gesamte Länge des Schlages in einem Ausmaß von 5-10 % der Fläche verboten, Unterbrechungen des Streifens wegen Zufahrten sind möglich, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	64
GE05	keine Bewirtschaftung auf 5-10% in Form von Streifen, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf Streifen von mind. 2 m Breite über die gesamte Länge des Schlages in einem Ausmaß von 5-10 % der Fläche verboten, Unterbrechungen des Streifens wegen Zufahrten sind möglich, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	50
GE06	keine Bewirtschaftung auf 5-10% in Form von Streifen, einmalige Nutzung (Mähwiese)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf Streifen von mind. 2 m Breite über die gesamte Länge des Schlages in einem	19

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

		Ausmaß von 5-10 % der Fläche verboten, Unterbrechungen des Streifens wegen Zufahrten sind möglich, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	
GE07	Belassen von 50 m langen ungemähten Streifen bei der 1. Mahd	Belassen von in Summe mind. 50 m langen ungemähten Streifen von mind. 2 m Breite bei der 1. Mahd	9

Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter (GF)

Verpflichtende Kombination mit einer der Auflagen GE01 bis GE07

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GF01	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur ersten Mahd im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur 1. Mahd im folgenden Jahr	20
GF02	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur zweiten Mahd im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur 2. Mahd im folgenden Jahr	47

Erreichbarkeit für eine Mahd - lange Wegzeit zur Fläche (GG)

Auflage nur für Bergmähder, darf nur in begründeten Ausnahmefällen auch für andere Mähwiesen/-weiden vergeben werden (Begründung muss in Form eines Kommentars in der Datenbank angegeben werden)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GG01	Entfernung über 10 km, jährlich bewirtschaftete Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	267
GG02	Entfernung über 5 km, jährlich bewirtschaftete Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	134
GG03	Entfernung über 10 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	134
GG04	Entfernung über 5 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	67

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Erschwertes Austragen des Mähgutes (GH)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GHo1	erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen zum Trocknen auf eine andere Fläche auf über 50% des Schlages, jährliche Mahd	Austragen des Mähgutes auf über 50 % des Schlages und Verbringen auf eine andere Fläche zum Trocknen	122
GHo2	erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen zum Trocknen auf eine andere Fläche auf unter 50% des Schlages, jährliche Mahd	Austragen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages und Verbringen auf eine andere Fläche zum Trocknen	61
GHo3	erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen zum Trocknen auf eine andere Fläche auf halbschürigen Flächen, auf über 50% des Schlages	Austragen des Mähgutes auf über 50 % des Schlages und Verbringen auf eine andere Fläche zum Trocknen	61
GHo4	erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen zum Trocknen auf eine andere Fläche auf halbschürigen Flächen, auf unter 50% des Schlages	Austragen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages und Verbringen auf eine andere Fläche zum Trocknen	31

Art der Düngung/Düngungsverzicht/Düngungseinschränkung (GI)

Glo2- Glo3 nicht kombinierbar mit GA15 - GA18

Glo4-Glo5 nicht kombinierbar mit GA01-GA14 sowie GA19-GA20

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
Glo1	Verzicht auf Mineraldünger, nur für Betriebe die an gesamtbetrieblicher Maßnahme teilnehmen	Verzicht auf Mineraldünger	60
Glo2	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	102
Glo3	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	78
Glo4	einmalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	36
Glo5	dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	270
Glo6	zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	183
Glo7	einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	84

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Gl08	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr	56
Gl09	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr	34
Gl10	einmalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr	17
Gl11	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	107
Gl12	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	73
Gl13	einmalige Nutzung oder Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	35
Gl14	dreimalige Nutzung (Mähweide), keine zusätzliche Düngung	zusätzliche Düngung ist verboten	56
Gl15	zweimalige Nutzung (Mähweide), keine zusätzliche Düngung	zusätzliche Düngung ist verboten	34
Gl16	Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), keine zusätzliche Düngung	Düngung ist verboten	42
Gl17	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 2. Verpflichtungsjahr	56
Gl18	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 2. Verpflichtungsjahr	34
Gl19	einmalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 2. Verpflichtungsjahr	17
Gl20	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 2. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	107
Gl21	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 2. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	73
Gl22	einmalige Nutzung oder Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 2. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	35

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Bekämpfung von Problempflanzen, z.B. Neophyten (GJ)

Verpflichtende Teilnahme am Monitoring

Mechanisches Entfernen (z.B. Kanadische Goldrute, Springkraut, Lupine)

GJo1 muss mit mindestens einer der Auflagen GJo2 – GJo4 kombiniert werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GJo1	mechanische Entfernung von Problempflanzen direkt vor der Blüte und im Herbst auf einer Teilfläche	mechanisches Entfernen und Abtransport der Problempflanzen 1x vor dem \$1 und 1x nach dem \$2	158
GJo2	mechanisches Entfernen folgender Problempflanze	Problempflanze: \$NEO	0
GJo3	mechanisches Entfernen folgender Problempflanze	Problempflanze: \$NEO	0
GJo4	mechanisches Entfernen folgender Problempflanze	Problempflanze: \$NEO	0

Händisches Entfernen(z.B. Ambrosia artemisiifolia, Topinambur)

GJo6 muss in Kombination mit GJo5 vergeben werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GJo5	händisches Entfernen und Abtransport der Problempflanzen auf der Fläche zum Zeitpunkt 1	händisches Entfernen und Abtransport von \$NEO zwischen \$1 und \$2	62
GJo6	händisches Entfernen und Abtransport der Problempflanzen auf der Fläche zum Zeitpunkt 2	händisches Entfernen und Abtransport von \$NEO zwischen \$1 und \$2	62
GJo7	mechanische Ampfer- und Distelbekämpfung	1x mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen pro Jahr vor der Samenreife	88

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Frühe erste Mahd (GK)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GK01	dreimalige Nutzung, frühe erste Mahd	1. Mahd vor \$1 und über die Vegetationsperiode gleichmäßig verteilte weitere zweimalige Mahd	222
GK02	zweimalige Nutzung, frühe erste Mahd	1. Mahd vor \$1 und über die Vegetationsperiode eine weitere Mahd	222

Schnittzeitpunktverzögerung (GL)

Nach Datum

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GL01	Schnittzeitpunktverzögerung um 14 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	37
GL02	Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	71
GL03	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	116
GL04	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	154
GL05	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	188

Nach Datum bei halbschürigen, jedes zweite Jahr gemähten Wiesen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GL33	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	58
GL34	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	76
GL35	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	94

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

nach Phänologie

Verpflichtende Teilnahme am Monitoring

Verzögerung um 21 Tage

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GL06	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Schwarzen Holunders	71
GL07	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Roten Hartriegels	71
GL08	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte der Hunds-Rose	71
GL09	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Glatthaifers	71
GL10	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Knautgras	71
GL11	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Schwingels	71
GL12	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Goldhaifers	71
GL13	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte des Wolligen Honiggrases	71
GL14	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Vollblüte der aufrechten Trespe	71

Verzögerung um 28 Tage

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GL15	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem teilweise Verblühen des Schwarzen Holunders	116

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

GL16	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem teilweise Verblühen des Roten Hartriegels	116
GL17	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem teilweise Verblühen der Hunds-Rose	116
GL18	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters	116
GL19	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn der großen Sterndolde	116
GL20	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wiesenflockenblume	116
GL21	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Heilziestes	116
GL22	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrauts	116
GL23	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn der Perücken-Flockenblume	116

Verzögerung um 42 Tage

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GL24	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem teilweise Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters	154
GL25	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab der Fruchtreife des Roten Holunder	154
GL26	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gelbweiderichs	154
GL27	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs	154

Verzögerung um 56 Tage

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
-------------	----------------------	--------------------------------	----------------------

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

GL28	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 56 Tage und mehr (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Zwerg-Holunders	188
GL29	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 56 Tage und mehr (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn der Gewöhnlichen Waldrebe	188
GL30	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 56 Tage und mehr (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wegwarte	188
GL31	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 56 Tage und mehr (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn der Acker-Kratzdistel	188
GL32	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 56 Tage und mehr (Mähwiese/Mähweide)	1. Mahd ab dem Blühbeginn des Wasserdost	188

Silageverzicht, Konventionelle Heutrocknung (GM)

GM01 nur möglich, wenn Betrieb an gesamtbetrieblicher ÖPUL-Maßnahme „Silageverzicht“ teilnimmt

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GM01	Silageverzicht bei zwei- oder mehrmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	keine Silageproduktion auf dem Schlag	105
GM02	Konventionelle Heutrocknung auf der Fläche zur Heugewinnung beim 1. Schnitt	Schnittgut des 1. Schnitts muss auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit getrocknet werden, Aufbereitung ist verboten	82

Verzögerung des 2. Schnittzeitpunktes (GN)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GN01	Verzögerung des 2. Schnittzeitpunktes (Mähwiese/Mähweide) um mindestens 4 Wochen zum üblichen 2. Schnittzeitpunkt	2. Schnitt erst ab \$1 erlaubt	16
GN02	Verzögerung des 2. Schnittzeitpunktes (Mähwiese/Mähweide), nach dem 01.09.	2. Schnitt erst ab \$1 erlaubt	50

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Ausmähen von Baumwiesen (GO)

Bei Kombination des Abschnitts GO mit dem Abschnitt GA muss eine der folgenden Auflagen verwendet werden: GA01, GA03, GA04, GA09, GA12 bzw. GA15-GA20

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GO01	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5–25% der Fläche	1x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	29
GO02	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50% der Fläche	1x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	74
GO03	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50% der Fläche	1x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	98
GO04	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5-25% der Fläche	mind. 2x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	59
GO05	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50% der Fläche	mind. 2x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	147
GO06	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50% der Fläche	mind. 2x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	196

Veränderung der Schnitthöhe (GP)

Bei Kombination des Abschnitts GP mit dem Abschnitt GA muss eine der folgenden Auflagen verwendet werden: GA01, GA03, GA04, GA09, GA15, GA16, GA19 oder GA20

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
GP01	Veränderung der Schnitthöhe beim 1.Schnitt oder bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Anheben der Schnitthöhe auf 12 cm beim 1. Schnitt oder bei einmaliger Nutzung	85

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Traditionelle Mahd (GQ)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GQo1	Mahd mit Balkenmäherwerk am Traktor	Mahd mit Balkenmäherwerk am Traktor	34
GQo2	Mahd mit Pferdemaßwerk	Mahd mit Pferdemaßwerk	239

Zuschlag für Lärchenwiesen und Lärchenweiden (GR)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GRo1	jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen oder Lärchenweiden	1x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben	104

Umwandlung von Acker in Grünlandflächen (GS)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
GSo1	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung (muss davor Acker gewesen sein)	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung	275

Kapitel Weiden (W)

Nutzungsintensität (WA)

WA04 und WA05 müssen gemeinsam vergeben werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
WA01	Weide (bis max. 1 RGVE/ha und Jahr)	Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 1 RGVE/ha und Jahr, Weidepflege zulässig, Weidetagebuch ist zu führen	273
WA02	Dauerweide (bis max. 2 RGVE/ha und Jahr)	Dauerweide: Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 2 RGVE/ha und Jahr, Weidetagebuch ist zu führen	0
WA03	Hutweide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr)	Hutweide: Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 0,5 RGVE/ha und Jahr, Weidetagebuch ist zu führen	324
WA04	Hutweide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr), gerade Jahre	Hutweide: Beweidung in geraden Jahren frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 0,5 RGVE/ha und Jahr, Weidetagebuch ist zu führen	162
WA05	Hutweide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr), ungerade Jahre	Hutweide: Beweidung in ungeraden Jahren frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 0,5 RGVE/ha und Jahr, Weidetagebuch ist zu führen	162

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Zuschläge für Hutweiden (WB)

Nicht kombinierbar mit WCo1 und WCo2

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
WBo1	Schwenden auf Hutweiden	1x Schwenden der Weidefläche pro Jahr	36
WBo2	Pflegeschnitt auf Hutweide, mittelschwere bis schwere Bewirtschaftung	1x Pflegeschnitt mit Motormäher pro Jahr auf mind. 25 % und max. 50 % der Fläche	113

Erhöhter Arbeitsaufwand sowie Zäunung bei Weiden (WC)

WCo1 und WCo2 sind nicht kombinierbar mit WBo1 und WBo2

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
WCo1	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (10 bis 15 Stunden Mehraufwand z.B. für Tierkontrolle und Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	154
WCo2	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 15 Stunden Mehraufwand z.B. für Tierkontrolle und Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	231
WCo3	Zäunung (271 - 355 lfm/ha) eines Teils der Fläche	Zäunung eines Teils der Fläche durch Aufstellen eines Weidezauns (271-355 lfm/ha) gemäß ausgehändigter Skizze vom \$1	70
WCo4	Zäunung (191-270 lfm/ha) eines Teils der Fläche	Zäunung eines Teils der Fläche durch Aufstellen eines Weidezauns (191-270 lfm/ha) gemäß ausgehändigter Skizze vom \$1	52
WCo5	Zäunung (136-190 lfm/ha) eines Teils der Fläche	Zäunung eines Teils der Fläche durch Aufstellen eines Weidezauns (136-190 lfm/ha) gemäß ausgehändigter Skizze vom \$1	37
WCo6	Zäunung (110-135 lfm/ha) eines Teils der Fläche	Zäunung eines Teils der Fläche durch Aufstellen eines Weidezauns (110-135 lfm/ha) gemäß ausgehändigter Skizze vom \$1	28

Mechanische Ampfer- oder Distelbekämpfung (WD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
WDo1	mechanische Ampfer- oder Distelbekämpfung	1x mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen pro Jahr vor der Samenreife	88

Belassen eines Bracheanteils, Nutzungsverzicht auf Dauerweiden (WE)

Muss mit einer der Auflagen WCo3 bis WCo6 kombiniert werden
Nicht kombinierbar mit WA03 – WA05

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
WEo1	Belassen eines Bracheanteils von 5-10% der Fläche auf Dauerweiden	keine Bewirtschaftung auf 5-10 % der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	43

Zuschlag für Lärchenweiden (WF)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
Wfo1	jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenweiden	1x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben	104

Umwandlung von Acker in Grünlandflächen (GS)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
WSo1	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung (muss davor Acker gewesen sein)	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung	275

Kapitel gehäckselte Obstwiese (O)

Obstwiese Häckseln (OA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
OAo1	Pflege des Grünlands von ökologisch wertvollen Obstwiesen (insbesondere für Vogelschutz)	1x Häckseln zwischen \$1 und \$2, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Nutzung des Aufwuchses sind verboten	0
OAo2	Pflege des Grünlands von ökologisch wertvollen Obstwiesen (insbesondere für Vogelschutz)	2x Häckseln zwischen \$1 und \$2, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Nutzung des Aufwuchses sind verboten	50
OAo3	Pflege des Grünlands von ökologisch wertvollen Obstwiesen (insbesondere für Vogelschutz)	3x Häckseln zwischen \$1 und \$2, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Nutzung des Aufwuchses sind verboten	100

Ausmähen von Baumwiesen (OB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
OBo1	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5–25 % der Fläche	1x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	29
OBo2	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50 % der Fläche	1x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	74
OBo3	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50% der Fläche	1x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	98
OBo4	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5-25% der Fläche	mind. 2x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	59
OBo5	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50% der Fläche	mind. 2x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	147
OBo6	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50% der Fläche	mind. 2x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	197

ACKER

Kapitel Ackerstilllegung (S)

Ackerstilllegung (SA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
SA01	Stilllegung der Ackerfläche	Düngung, Pestizideinsatz sowie Nutzung des Aufwuchses sind verboten	450

Pflege (SB)

Verpflichtende Kombi mit SA01

Häckseln

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
SB01	Ackerstilllegung Häckseln einmal im Verpflichtungszeitraum	1x Häckseln im Jahr \$1, regelmäßige punktuelle Pflegemaßnahmen zur Entfernung aufkommender Gehölze	0
SB02	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr mit Zeitraum	1x Häckseln nur in geraden Jahren erlaubt, zwischen \$1 und \$2	0
SB03	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr mit Zeitraum	1x Häckseln nur in ungeraden Jahren erlaubt, zwischen \$1 und \$2	0
SB04	Ackerstilllegung Häckseln mit Zeitraum	1x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	0
SB05	Ackerstilllegung Häckseln einmal, max. zweimal pro Jahr	mind. 1x, max. 2x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	0
SB06	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag mit Zeitraum	wechselweise 1x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag zwischen \$1 und \$2	0
SB07	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag	1x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag, ab \$1 die eine Hälfte und ab \$2 die andere Hälfte	0
SB08	Ackerstilllegung Häckseln zweimal pro Jahr	2x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	51
SB09	Ackerstilllegung Häckseln dreimal, max. viermal pro Jahr, Zeitraum	mind. 3x, max. 4x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	102

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

SB10	Ackerstilllegung Häckseln viermal pro Jahr, Zeitraum	4x Häckseln pro Jahr, 1. Häckseltermin bis 30.04., dann 1x im Mai, 1x im Juni und 1x ab 01.09.	153
-------------	--	--	-----

Häckseln und Grubbern

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
SB11	Ackerstilllegung Grubbern jedes zweite Jahr	1x Grubbern jedes 2. Jahr, beginnend im Jahr \$1, Häckseln davor gestattet	0
SB12	Ackerstilllegung Grubbern jedes zweite Jahr, Zeitraum	1x Grubbern jedes 2. Jahr ab \$1, beginnend im Jahr \$2, Häckseln davor gestattet	0
SB13	Ackerstilllegung Häckseln einmal pro Jahr und Grubbern einmal im Verpflichtungszeitraum	1x Häckseln pro Jahr, 1x Grubbern im Jahr \$1	7
SB14	Ackerstilllegung wechselweise Häckseln und Grubbern auf dem halben Schlag pro Jahr/Zeitraum	1x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag und 1x Grubbern pro Jahr (Häckseln davor gestattet) auf dem anderen halben Schlag zwischen \$1 und \$2	21
SB15	jährlich je eine Hälfte abwechselnd häckseln, in einem Jahr während des Verpflichtungszeitraums eine der Hälften einmal umbrechen/grubbern, Projektgebiet Waldviertel/March-Thaya-Auen /NÖ	jährlich ab 01.09. je eine Hälfte abwechselnd 1x Häckseln, im Jahr \$1 eine der Hälften 1x Grubbern	0

Grubbern oder Pflügen und Eggen, wahlweise Grubbern oder Pflügen und Eggen; Häckseln davor gestattet

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
SB16	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen einmal pro Jahr	1x Grubbern oder Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) pro Jahr ab \$1, Einsaat verboten	69
SB17	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen zweimal bis max. viermal pro Jahr	mind. 2x, max. 4x Grubbern oder Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) pro Jahr, Einsaat verboten	188
SB18	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes zweite Jahr	1x Grubbern oder Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) jedes 2. Jahr beginnend im Jahr \$1, Einsaat verboten	9

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Pflügen und Eggen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
SB19	Ackerstilllegung Pflügen und Eggen 1x pro Jahr mit Zeitraum	1x Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) pro Jahr ab \$1	95

Zuschläge (SC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
SCo1	Ackerstilllegung Umbruch im ersten Verpflichtungsjahr	1x Grubbern oder Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) bis \$1 im Jahr \$2, keine Einsaaten, natürlichen Aufwuchs zulassen	20
SCo2	Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat mit Zeitpunkt	1x Grubbern oder Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) bis \$1 und anschließende Neueinsaat bis \$2	65

Kapitel Bewirtschafteter Acker (A)

Bewirtschaftungsverbot, Düngungs- und Pestizidverzicht (AA)

Bewirtschaftungsverbot

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
AAo1	Bewirtschaftungsverbot auf 5-25% der Fläche	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind auf der Fläche gemäß ausgehändigter Skizze zwischen \$1 und \$2 verboten	29
AAo2	Bewirtschaftungsverbot auf 25-50% der Fläche	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind auf der Fläche gemäß ausgehändigter Skizze zwischen \$1 und \$2 verboten	72
AAo3	vollflächiges Bewirtschaftungsverbot	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind zwischen \$1 und \$2 verboten	192

Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
AAo4	Pestizidverzicht	Pestizideinsatz ist verboten	185
AAo5	kein Pestizideinsatz zwischen Ernte und Jahresende	Pestizideinsatz ist zwischen Ernte und Jahresende verboten	17
AAo6	Düngungs- und Pestizidverzicht am gesamten Schlag	Düngung und Pestizideinsatz sind verboten	331

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Verzicht auf Pestizideinsatz (AB)

folgende Auflagen sind untereinander, jedoch nicht mit den Auflagen aus dem Abschnitt AA kombinierbar

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
AB01	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden	Einsatz von Herbiziden ist verboten	93
AB02	Verzicht auf den Einsatz von Fungizide	Einsatz von Fungizide ist verboten	63
AB03	Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden	Einsatz von Insektiziden ist verboten	29
AB04	Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden	Einsatz von Rodentiziden ist verboten	16

Düngungsverzicht (AC)

Folgende Auflagen sind mit AA04-AA05, jedoch nicht mit anderen Auflagen aus dem Abschnitt AA kombinierbar

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
AC01	Düngungsverzicht	Düngung ist verboten	288
AC02	Verzicht auf Mineraldünger	Mineraldünger sind verboten	19
AC03	nur Festmistdünger erlaubt	Düngung nur mit Festmist	137
AC04	Düngung jedes 2. Jahr erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr	115
AC05	Düngung jedes 2. Jahr erlaubt, nur Festmistdünger	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	183

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Artenschutzgerechter spezifischer Feldfruchtanbau (AD)

ADo1 muss mit NV45 kombiniert werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
ADo1	Fruchtwechsel lt. nicht prämierelevanter Auflage	Fruchtwechsel 3x im Verpflichtungszeitraum, dieselbe Kultur darf nicht unmittelbar im darauffolgenden Jahr angebaut werden, ausgenommen Ackerfutterkulturen	60
ADo2	Förderung von Sonderkulturen, von denen bestimmte Arten profitieren (z.B. Triel, Brachpieper)	ausschließlich Anbau folgender Sonderkulturarten: Einkorn, Buchweizen, Rispenhirse, Grüne Tellerlinse, Belugalinse, Rote Berglinse (letzte drei in Reinsaat oder in Gemenge mit Hafer, Gerste oder Leindotter), Platterbse, Stangenbohne (auch in Gemenge mit Sonnenblume), Sommerwicke, Lein, Leindotter, Anis, Fenchel, Kümmel (letzte beiden in Reinsaat oder als Untersaat zu Erbse oder Sommergerste), Lavendel, Schwarzkümmel	120
ADo3	Heidelercheprojekt in den Hochlagen des Waldviertels/NÖ sowie im Mühlviertel/OÖ: 3 oder 4x Feldfruchtanbau im Verpflichtungszeitraum	mind. 1x Anbau von Sommerungen (ausgenommen Mais) im Verpflichtungszeitraum, früheste Aussaat am 2	128
ADo4	Verzicht auf Untersaaten und Feldfutteranbau, mind. 3x Anbau von Wintergetreide im Verpflichtungszeitraum, Stoppelsturz nach 15.09.	Anbau von Untersaaten und Feldfutter verboten, mind. 3x Anbau von Wintergetreide im Verpflichtungszeitraum, Stoppelsturz nach dem 15.09.	152
ADo5	mind. 3x Anbau von Wintergetreide im Verpflichtungszeitraum spätestens bis 10.09.	mind. 3x Anbau von Wintergetreide im Verpflichtungszeitraum bis spätestens 10.09.	185
ADo6	Felderchenfenster	mind. 3x Anbau von Wintergetreide im Verpflichtungszeitraum, bei Wintergetreide kein Ausbringen von Saatgut auf einer Fläche von mindestens 2x20 m ² pro ha	39

(2)

Stoppelacker (AE)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
AEo1	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.11. bei Getreide bzw. nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume, beginnend im Jahr \$, danach jedes 2. Jahr	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.11. bei Getreide bzw. nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume, beginnend im Jahr \$1, danach jedes 2. Jahr	80
AEo2	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.02., beginnend im Jahr \$, danach jedes 2. Jahr	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.02. des Folgejahres, beginnend im Jahr \$1, danach jedes 2. Jahr	121

Saatstärkenreduktion (AF)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
AFo1	Reduktion der Saatstärke	Reduktion der Saatstärke bei Getreide, doppelter Reihenabstand im Vergleich zum Standard, mind. 3x Getreideanbau im Verpflichtungszeitraum	67

Kleinschlägigkeit (AG)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
AGo1	Schläge kleiner als 0,30 ha, unterschiedlich bewirtschaftete angrenzende Schläge	Schlag kleiner als 0,30 ha und unterschiedliche Kulturen auf unmittelbar angrenzenden Schlägen des Feldstücks	101
AGo2	Schläge kleiner als 0,50 ha, unterschiedlich bewirtschaftete angrenzende Schläge	Schlag kleiner als 0,50 ha, unterschiedliche Kulturen auf unmittelbar angrenzenden Schlägen des Feldstücks	73

Kapitel Großtrappe (T)

Grundstufe Großtrappe (TA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
TA01	Grundstufe Großtrappenschutz, verpflichtende Kombination der Auflagen TA01 bis TA11	Info: Grundstufe Großtrappenschutz	230
TA02	Anlegen von Windschutzgürteln ist verboten	Anlegen von Windschutzgürteln ist verboten	0
TA04	Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (z.B. Elefantengras/Chinaschilf, Pappeln, Weiden, Robinien) ist verboten	Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (z.B. Elefantengras/Chinaschilf, Pappeln, Weiden, Robinien) ist verboten	0
TA05	Aufstellen von Vogelscheuchen ist verboten	Aufstellen von Vogelscheuchen ist verboten	0
TA06	Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m ist verboten	Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m ist verboten	0
TA07	Auslegen von Folien sowie Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern ist verboten	Auslegen von Folien sowie Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern ist verboten	0
TA08	Abbrennen von Stroh ist verboten	Abbrennen von Stroh ist verboten	0
TA09	Häckseln oder Mahd von Acker(futter)flächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der für Naturschutz zuständigen Stelle	Häckseln oder Mahd von Acker(futter)flächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der für Naturschutz zuständigen Stelle	0
TA10	Anlegen von Begrünungen nach den Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Stelle (mind. 2x in 5 bzw. 6 Jahren)	Anlegen von Begrünungen oder Anbau von Winterraps nach den Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Stelle (mind. 2x in 5 bzw. 6 Jahren)	0

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Zuschläge Pflegestufen (TB)

TBo1 und TBo3 müssen mit TBo2 kombiniert werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
TBo1	Pflegemodell Winterweizenanbau	Anbau von Winterweizen (mind. 2x in 5 bzw. 6 Jahren), kein Befahren und Begehen des Winterweizens nach dem 20.04. bis zur Ernte, keine Bewässerung des Winterweizens	101
TBo2	Pflegemodell Rodentizidverzicht	Ausbringung von Rodentiziden sowie Bekämpfung der Feldmaus verboten	0
TBo3	Pflegemodell Winteräsaungsflächen	Anbau von Winterweizen (mind. 1x in 5 bzw. 6 Jahren), kein Befahren und Begehen des Winterweizens nach dem 20.04. bis zur Ernte, keine Bewässerung des Winterweizens und min. 1x Wintermohn	128

Verzicht auf Pestizideinsatz (TC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
TC01	Pestizidverzicht	Pestizideinsatz verboten, ausgenommen Mittel gemäß VO-Nr. 834/2007	204

Maisverzicht (TD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
TD01	Maisverzicht	Anbau von Mais im Verpflichtungszeitraum ist verboten	85

Kapitel Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung (B)

Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung (BA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
BA01	begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, Anlage mit regionalem Saatgut	Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras im 1. Verpflichtungsjahr, Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	345
BA02	begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung	Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	257
BA03	begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung mit Zeitraum, Anlage mit regionalem Saatgut	Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras im 1. Verpflichtungsjahr, Weidenutzung von \$1 bis \$2, Durchführung einer Pflegemahd pro Jahr	288
BA04	begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung mit Zeitraum	Weidenutzung von \$1 bis \$2, Durchführung einer Pflegemahd pro Jahr, Weidetagebuch ist zu führen	204

Düngungsverzicht (BB)

BB01, BB04 und BB05 sind nicht kombinierbar mit BA03 und BA04

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
BB01	Düngungsverzicht	Düngung ist verboten	270
BB02	Verzicht auf Mineraldünger	Mineraldünger sind verboten	60
BB03	nur Festmistdünger erlaubt	Düngung nur mit Festmist	102
BB04	Düngung jedes 2. Jahr erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr	56
BB05	Düngung jedes 2. Jahr erlaubt, nur Festmistdünger	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem 1. Verpflichtungsjahr, nur Festmist erlaubt	107
BB06	keine zusätzliche Düngung auf begrünten Ackerflächen mit Weidenutzung	zusätzliche Düngung ist verboten	56

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Flächen (BC)

Keine Bewirtschaftung auf 5-10% der Fläche

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
BCo1	Bewirtschaftungsverbot auf 5-10 % der Fläche	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind auf 5-10 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	64

Keine Bewirtschaftung auf 5-10% der Fläche in Form von Streifen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
BCo2	Bewirtschaftungsverbot auf 5-10 % der Fläche in Streifen	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind auf Streifen von mind. 2 m Breite in einem Ausmaß von 5-10 % der Fläche verboten, Unterbrechungen des Streifens wegen Zufahrten sind möglich, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	64

Keine Bewirtschaftung auf unter 5% der Fläche in Form von Streifen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
BCo3	Belassen von 50 m langen ungemähten Streifen bei der 1. Mahd	Belassen von in Summe mind. 50 m langen ungemähten Streifen von mind. 2 m Breite bei der 1. Mahd	9

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter (BD)

Verpflichtende Kombination mit einer der Auflagen BCo1, BCo2 oder BCo3

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
BD01	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur ersten Mahd im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur 1. Mahd im folgenden Jahr	20
BD02	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur zweiten Mahd im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur 2. Mahd im folgenden Jahr	47

Schnittzeitpunktverzögerung (BE)

Nicht kombinierbar mit BA03 und BA04

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
BE01	Verzögerung des Schnittzeitpunkts um 14 Tage	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	37
BE02	Verzögerung des Schnittzeitpunkts um 21 Tage	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	71
BE03	Verzögerung des Schnittzeitpunkts um 28 Tage	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	116
BE04	Verzögerung des Schnittzeitpunkts um 42 Tage	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	154
BE05	Verzögerung des Schnittzeitpunkts um 56 Tage	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$1	188

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Bekämpfung von Problempflanzen, z.B. Neophyten (BF)

Verpflichtende Teilnahme am Monitoring

Mechanisches Entfernen (z.B. Kanadische Goldrute, Springkraut, Lupine)

BFo1 muss mit mindestens einer der Auflagen BFo2 – BFo4 kombiniert werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
BFo1	mechanische Entfernung von Problempflanzen direkt vor der Blüte und im Herbst auf einer Teilfläche	mechanisches Entfernen und Abtransport der Problempflanzen 1x vor dem \$1 und 1x nach dem \$2	158
BFo2	mechanisches Entfernen folgender Problempflanze	Problempflanzen: \$NEO	0
BFo3	mechanisches Entfernen folgender Problempflanze	Problempflanzen: \$NEO	0
BFo4	mechanisches Entfernen folgender Problempflanze	Problempflanzen: \$NEO	0

Händisches Entfernen(z.B. Ambrosia artemisiifolia, Topinambur)

BFo6 muss in Kombination mit BFo5 vergeben werden

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
BFo5	händisches Entfernen und Abtransport der Problempflanzen auf der Fläche zum Zeitpunkt 1	händisches Entfernen und Abtransport von \$NEO zwischen \$1 und \$2	62
BFo6	händisches Entfernen und Abtransport der Problempflanzen auf der Fläche zum Zeitpunkt 2	händisches Entfernen und Abtransport von \$NEO zwischen \$1 und \$2	62

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Frühe erste Mahd (BG)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
BGo1	2x Mahd pro Jahr, frühe erste Mahd	1. Mahd vor \$1 , 2. Mahd nach \$2	222
BGo2	3x Mahd pro Jahr, frühe erste Mahd	3x Mahd, erste Mahd vor \$1	222

Konventionelle Heutrocknung auf der Fläche zur Heugewinnung (BH)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
BHo1	konventionelle Heutrocknung auf der Fläche zur Heugewinnung beim 1. Schnitt	Schnittgut des 1. Schnitts muss auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit getrocknet werden, Aufbereitung ist verboten	82

K20 FLÄCHEN

K20 Acker

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
KAo1	K20 Acker 472,37 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KAo2	K20 Acker 545,05 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KAo3	K20 Acker 617,72 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KAo4	K20 Acker 690,39 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KAo5	K20 Acker 763,06 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KAo6	K20 Acker 835,74 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.

K20 Grünland

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
KG01	K20 Grünland 363,36 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG02	K20 Grünland 436,04 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG03	K20 Grünland 508,71 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG04	K20 Grünland 581,38 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

KG05	K20 Grünland 654,06 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG06	K20 Grünland 726,73 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG07	K20 Grünland 799,40 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.

K20 Neue Bewirtschaftungsauflagen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
KFo1	K20	folgende Auflagen sind verpflichtend einzuhalten: §1

NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE PFLEGEFLÄCHEN

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha/Jahr
PA01	Pflegefläche mindestens zweimal gemäht leicht bewirtschaftbar	mindestens in 2 und maximal in 4 Jahren im Verpflichtungszeitraum gemäht	119
PA02	Pflegefläche mindestens zweimal gemäht mittel schwer bewirtschaftbar	mindestens in 2 und maximal in 4 Jahren im Verpflichtungszeitraum gemäht	192
PA03	Pflegefläche mindestens zweimal gemäht schwer bewirtschaftbar	mindestens in 2 und maximal in 4 Jahren im Verpflichtungszeitraum gemäht	262
PA04	Pflegefläche ein Drittel gemäht schwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes von jährlich einem Drittel der Fläche, wobei der bewirtschaftete Teil jedes Jahr weiterwandert	262
PA05	Pflegefläche einmal gemäht schwer bewirtschaftbar	Mähwiese 1x in 5 Jahren gemäht mit verpflichtender Kombination mit PA06 oder PA07	123
PA06	Pflegefläche Weide zwei bis vier Mal beweidet	Weide (bis max. 1 RGVE pro ha und Jahr), Beweidung mindestens in 2 Jahren und maximal in 4 Jahren im Verpflichtungszeitraum	109
PA07	Pflegefläche Weide ein bis zwei Mal beweidet	Weide (bis maximal 1 RGVE pro ha und Jahr), Beweidung mindestens 1x in 5 Jahren und maximal 2x in mit verpflichtender Kombination mit einer der Auflagen PA01 bis PA05;	53
PA08	Erreichbarkeit zweimal gemäht	Erreichbarkeit für die Mahd von PA-Flächen (PA01, PA02 oder PA03), bei mindestens 2x Mahd in 5 Jahren und Entfernung über 10 km	105
PA09	Erreichbarkeit einmal gemäht	Erreichbarkeit für die Mahd von PA05 Flächen, bei mindestens 2x Mahd in 5 Jahren und Entfernung über 10 km	53
PA10	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden zwei Mal beweidet	Beweidung mind. 2x in 5 Jahren, Erhöhter Arbeitsaufwand von mehr als 15 Stunden z.B. Tierkontrolle, Wasserversorgung und Zäunung	92
PA11	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden einmal beweidet	Beweidung mind. 1x in 5 Jahren, Erhöhter Arbeitsaufwand von mehr als 15 Stunden z.B. Tierkontrolle, Wasserversorgung und Zäunung	46

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

PA12	Erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen zum Trocknen	Erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen zum Trocknen auf eine andere Fläche auf über 50% des Schlages	48
PA13	Jährliches Schwenden	Jährliches Schwenden auf der Fläche	36
PA14	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide), bei mindestens 2x Mahd in 5 Jahren	58
PA15	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide), bei mindestens 2x Mahd in 5 Jahren	77
PA16	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide), bei mindestens 2x Mahd in 5 Jahren	94
PA17	Pflegestufe von Landschaftselementen Stufe 1	Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden flächenspezifisch definiert und in der Projektbestätigung dargestellt.	43
PA18	Pflegestufe von Landschaftselementen Stufe 2	Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden flächenspezifisch definiert und in der Projektbestätigung dargestellt.	75
PA19	Pflegestufe von Landschaftselementen Stufe 3	Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden flächenspezifisch definiert und in der Projektbestätigung dargestellt.	128
PA20	Pflegestufe von Landschaftselementen Stufe 4	Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden flächenspezifisch definiert und in der Projektbestätigung dargestellt.	214

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

LANDSCHAFTSELEMENTE; MONITORING (L)

Die Auflagen in diesem Abschnitt sind bis auf wenige Ausnahmen mit allen anderen Auflagen aus den Grünland- und Ackerabschnitten kombinierbar

Pflege von Landschaftselementen (LA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
LA01	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 1, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	43
LA02	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 2, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	75
LA03	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 3, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	128
LA04	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 4, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	214

Kronenpflege bei Streuobstbäumen (LB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
LB01	Pflegeschnitt der Bäume und Entfernen des Schnittguts, mittelschwer zu pflegen	Pflegeschnitt der Bäume und Entfernen des Schnittguts auf Streuobstwiesen mind. 1x im Verpflichtungszeitraum spätestens bis 2018	185

Aufstellen von Vogelansitzwarten (LC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
LC01	Aufstellen von Vogelansitzwarten	Aufstellen von mind. \$1 Vogelansitzwarten pro Schlag mit einer Höhe von mind. \$2 m	30

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Monitoringzuschlag (LD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€/ha]
LDo1	Monitoringzuschlag	Teilnahme des Betriebes am Monitoringprojekt „\$1“ einschließlich Einschulung und verpflichtende Protokollführung für festgelegte Beobachtungsinhalte	39

REGIONALER NATURSCHUTZPLAN (RN)

Naturschutzplanzuschlag

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
RNo1	Zuschlag für bestehende regionale Naturschutzplanflächen (z.B. zur Vernetzung und Weiterbildung)	Teilnahme an Veranstaltungen im Ausmaß von \$1 Stunden bis spätestens im Jahr 2018	40
RNo2	Zuschlag für neue regionale Naturschutzplanflächen (z.B. Planungstreffen)	Teilnahme an Veranstaltungen im Ausmaß von \$1 Stunden bis spätestens im Jahr 2018	60

ERGEBNISORIENTIERTER NATURSCHUTZPLAN (EN)

nicht kombinierbar mit allen anderen Auflagen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Prämie [€]/ha
ENo1	Teilnahme am Ergebnisorientierten Naturschutzplan	Teilnahme am ergebnisorientierten Naturschutzplan	
ENo2	Zuschlag für Ergebnisorientierten Naturschutzplan	Zuschlag für ergebnisorientierten Naturschutzplan	70

NICHT PRÄMIENRELEVANTE AUFLAGEN (N)

Verbote und Gebote

Mahd/Häckseln

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV01	Mahd von innen nach außen	die Mahd muss von innen nach außen erfolgen
NV02	Mahd mit Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h)	die Mahd darf mit max. 5 km/h erfolgen
NV03	letzten Streifen bei jeder Mahd einige Tage belassen	der letzten Streifen bei jeder Mahd muss \$1 Tage belassen werden, entweder in der Mitte oder entlang einer Seite des Schlages
NV04	1. Mahd vor ... (Datum)	1. Mahd muss vor dem \$1 erfolgen
NV46	Mahd von außen nach innen verboten	Mahd von außen nach innen ist verboten
NV47	1. Mahd ab ... (Datum)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am \$
NV48	Ackerstilllegung wechselweises Häckseln	Häckseln der ersten Teilfläche bis spätestens \$ (TT.MM), Häckseln der zweiten Teilfläche bis spätestens \$\$ (TT.MM.)
NV49	Ackerstilllegung zweimal Häckseln pro Jahr	Erstes Häckseln spätestens bis \$ TT.MM., zweites Häckseln frühestens ab \$\$ TT.MM.

Streuobst

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV05	Erhaltung der Baumanzahl	die Baumanzahl von mind. \$1 Stück muss erhalten werden, Ausnahme: behördlich angeordnete phytosanitäre Maßnahmen (z.B. Feuerbrand)
NV06	entfernte Obstbäume nachpflanzen	entfernte Obstbäume müssen nachgepflanzt werden
NV07	Kein Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen	Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen verboten (z.B. absterbende Baumteile, Baumhöhlen, Nestsstellen, ...)
NV08	Baumschnittmaterial über den Winter auf der Fläche lassen	Baumschnittmaterial muss über den Winter auf der Fläche verbleiben, Entfernung im folgenden Frühjahr
NV09	Baumhöhlen in ihrer natürlichen Form belassen	Baumhöhlen müssen unbehandelt in ihrer natürlichen Form belassen werden
NV10	Rindensäuberung verboten	Rindensäuberung ist verboten

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

NV11	Rindenkalkung verboten	Rindenkalkung ist verboten
-------------	------------------------	----------------------------

Gehölze

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV12	aufkommende Gehölze einmal im Jahr entfernen	aufkommende Gehölze müssen 1x im Jahr entfernt werden
NV13	aufkommender Fichtenjungwuchs einmal im Jahr entfernen	aufkommender Fichtenjungwuchs muss 1x im Jahr entfernt werden
NV14	getätigte Bepflanzungen erhalten	getätigte Bepflanzungen müssen erhalten und gepflegt werden
NV15	keine Entfernung aufkommender Gehölze	Entfernung aufkommender Gehölze ist verboten
NV16	keine Entfernung von Dornsträuchern und Beerensträuchern	Entfernung von Dornsträuchern und Beerensträuchern ist verboten
NV17	keine Bepflanzung mit Gehölzen	Bepflanzung mit Gehölzen ist verboten
NV18	1x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr	1x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben

Allgemeine Auflagen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV19	Bewässerung ist verboten	Bewässerung ist verboten
NV20	Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten	Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten
NV21	Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten, ausgenommen Mittel gemäß VO-Nr. 834/2007	Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten, ausgenommen Mittel gemäß VO-Nr. 834/2007
NV22	jährliches Einsäen von Lücken in der Grasnarbe	Lücken in der Grasnarbe müssen jährlich eingesät werden
NV23	keine Jagdliche Einrichtungen (z.B. Hochstände u.Ä.) auf der Fläche	jagdliche Einrichtungen (z.B. Hochstände u.Ä.) sind auf der Fläche verboten
NV24	keine Wildfütterungen auf der Fläche	Wildfütterungen sind auf der Fläche verboten
NV25	kein Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken	Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken ist verboten
NV26	Entfernung des unbewirtschafteten Streifens vom Wald mind. 50 m	der unbewirtschaftete Streifen muss mindestens 50 m vom Wald entfernt sein
NV27	kein Anbau von mehrjährigen Kulturen	Anbau von mehrjährigen Kulturen ist verboten
NV28	Bewirtschaftungsauflagen gemäß ausgehändigter Skizze	Bewirtschaftungsauflagen gemäß ausgehändigter Skizze vom §1 müssen eingehalten werden

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Beweidung

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV29	Beweidung verboten	Beweidung ist verboten
NV30	Beweidung vor dem 1. Schnitt verboten	Beweidung vor dem 1. Schnitt ist verboten
NV31	Beweidung nach dem letzten Schnitt verboten	Beweidung nach dem letzten Schnitt ist verboten
NV32	mind. 28tägige Unterbrechung der Beweidung während Weidesaison	während der Weidesaison muss eine mind. 28tägige Unterbrechung der Beweidung erfolgen
NV33	Zufütterung von Grund- und Kraftfutter auf der Fläche verboten	Zufütterung von Grund- oder Kraftfutter auf der Fläche sind verboten
NV34	Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bekämpfung von Gehölzen verboten	Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bekämpfung von (aufkommenden) Gehölzen ist verboten

Düngung

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV35	Düngung verboten	Düngung ist verboten
NV36	nur Wirtschaftsdünger erlaubt	nur Wirtschaftsdünger ist erlaubt
NV37	Kompostausbringung verboten	Kompostausbringung ist verboten
NV38	Biogasgülle verboten	Biogasgülle ist verboten
NV39	Lagerung von Festmist verboten	Lagerung von Festmist ist verboten
NV40	Kalkung verboten	Kalkung ist verboten
NV41	Aufbringung von Lehm verboten	Aufbringung von Lehm ist verboten

Bekämpfung von Problempflanzen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV42	Trocknung von Problempflanzen auf Folie	Problempflanzen müssen vor der Entsorgung auf Folie getrocknet werden
NV43	Kompostierung oder Vergärung von Problempflanzen	Problempflanzen müssen kompostiert oder vergoren werden

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

NV44	mechanische Ampfer- oder Distelbekämpfung	1x mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen pro Jahr vor der Samenreife
-------------	---	---

Kulturartenliste

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV45	Ausschließlich Anbau bestimmter Kulturarten erlaubt	Es ist ausschließlich der Anbau folgender Kulturarten erlaubt: Ackerbohne, Buchweizen, Büschelschön, Erbse, Färberdistel-Saflor-Bauernsafran, Färberwau-Färberresede, Feldfutter, Flachs, Futtergräser, Getreide (Sommer- und Wintergetreide inkl. Menggetreide bzw. Getreide + Ackerbohne + Erbse), Grünbrache, Hanf, Kartoffel, Kümmel, Kürbis, Leindotter, Luzerne, Mais oder Mais mit Untersaat (max. 1x Maisanbau in 5 Jahren), Mariendistel, Mohn, Öllein, Raps, Rüben (alle Arten), Soja, Sonnenblume, Sommerwicke, Waid-Färberwaid, Wechselwiese

Bodenbearbeitung

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
NV50	Bodenbearbeitung vor festgelegtem Zeitpunkt	Bodenbearbeitung bis spätestens \$ (TT.MM),
NV51	Einsaaten verboten	Die Einsaat von Begrünungsmischungen auf Ackerstilllegungen ist verboten, es ist der natürliche Aufwuchs zuzulassen.

Informationen

Mahd

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
NI01	Pflegemahd im Herbst erlaubt	Pflegemahd ist im Herbst ab \$1 erlaubt
NI02	Häckseln im Herbst erlaubt	Häckseln ist im Herbst ab \$1 erlaubt
NI03	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zum Wieseneggen im Frühjahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zum Wieseneggen im Frühjahr des folgenden Jahres wird empfohlen
NI40	Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at möglich	Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at ist möglich

Streuobst

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
NI04	Putzschnitt der Weidefläche rund um den Stamm der Obstbäume erlaubt	Putzschnitt der Weidefläche rund um den Stamm der Obstbäume ist erlaubt
NI05	Erhöhung der Baumanzahl mit alten lokaltypischen Streuobstsorten	Erhöhung der Baumanzahl auf \$1 Bäume mit alten lokaltypischen Streuobstsorten wird empfohlen
NI06	Erhöhung der Sortenvielfalt	Erhöhung der Sortenvielfalt um \$1 zusätzliche Sorten wird empfohlen

Gehölze

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
NI07	Auf-Stock-setzen von Hecken erlaubt	Auf-Stock-setzen von Hecken max. auf \$1 m Länge ist erlaubt
NI08	Entfernung aufkommender Gehölze erlaubt	Entfernung aufkommender Gehölze im Jahr \$1 ist erlaubt
NI09	Fällen von Bäumen nur im Herbst oder Winter erlaubt	Fällen von Bäumen im Herbst oder Winter ist erlaubt
NI10	Plenter- oder femelartige Holznutzung mit anschließender Nachpflanzung und Sicherung im Nahbereich der alten Wurzelstöcke erlaubt	Plenter- oder femelartige Holznutzung mit anschließender Nachpflanzung und Sicherung im Nahbereich der alten Wurzelstöcke ist erlaubt

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Nl11	Lagerung von Totholz im Ausmaß von weniger als 50 m ² erlaubt	Lagerung von Totholz (abgebrochene Starkäste, Stämme von Altbäumen, Sturm- schäden) im Ausmaß von weniger als 50 m ² ist erlaubt
-------------	--	--

Allgemeine Auflagen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
Nl12	Einsaat erlaubt	Einsaat ist erlaubt
Nl13	Anlage eines kleinen Feuchtbiotopes erlaubt	Anlage eines Feuchtbiotopes mit einem Ausmaß von weniger als 100 m ² ist erlaubt
Nl14	Anlage eines Lesesteinhaufens erlaubt	Anlage eines Lesesteinhaufens ist erlaubt
Nl15	Anlage einer Trockensteinmauer erlaubt	Anlage einer Trockensteinmauer ist erlaubt
Nl16	mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen erlaubt	mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen ist erlaubt
Nl17	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut ist erlaubt
Nl18	Belassen von ca. 3 m breiten Randstreifen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Häckseln erlaubt	Belassen von ca. 3 m breiten Randstreifen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Häckseln von \$1 bis \$2 erlaubt

Vernässte Flächen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
Nl19	Grabenräumung bei drohender Vernässung einmal im Verpflichtungszeitraum erlaubt	Grabenräumung bis \$1 cm Tiefe bei drohender Vernässung des Schlages sind 1x im Verpflichtungszeitraum erlaubt
Nl20	kleinflächige Grabearbeiten zur Instandhaltung bestehender Drainagen erlaubt	kleinflächige Grabearbeiten zur Instandhaltung bestehender Drainagen sind erlaubt
Nl21	Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden Entwässerungsanlage nach Genehmigung erlaubt	Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden Entwässerungsanlage nur nach Genehmigung durch die für Naturschutz zuständigen Stelle sind erlaubt

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Beweidung

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
NI22	Beweidung vor dem 1. Schnitt erlaubt	Beweidung vor dem 1. Schnitt ist erlaubt
NI23	Beweidung vor dem 1. Schnitt erlaubt (Datum)	Beweidung vor dem 1. Schnitt bis \$1 ist erlaubt
NI24	Beweidung vor dem 1. Schnitt und Nachweide ab 15.09. erlaubt	Beweidung vor dem 1. Schnitt und Nachweide ab 15.09. sind erlaubt
NI25	Beweidung vor dem 1. Schnitt und Nachweide erlaubt, Datum	Beweidung vor dem 1. Schnitt bis \$1 und Nachweide ab \$2 sind erlaubt
NI26	Nachweide ab 15.09. erlaubt	Nachweide ab 15.09. ist erlaubt
NI27	Nachweide erlaubt	Nachweide ab \$1 ist erlaubt
NI28	ganzjährige Beweidung erlaubt	ganzjährige Beweidung ist erlaubt
NI29	Beweidung Maximalbesatz	Beweidung mit max. \$1 RGVE/ha und Jahr
NI30	Beweidung Mindestbesatz	Beweidung mit mind. \$1 RGVE/ha und Jahr
NI31	Beweidung nur mit Wiederkäuern erlaubt	Beweidung nur mit Wiederkäuern ist erlaubt
NI32	Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen erlaubt	Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen ist erlaubt
NI33	Beweidung nur mit Schafen erlaubt	Beweidung nur mit Schafen ist erlaubt
NI34	Zufütterung erlaubt	Zufütterung nur von \$1 bis \$2 ist erlaubt
NI35	Zufütterung nur mit Heu erlaubt	Zufütterung nur mit Heu ist erlaubt

Düngung

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
NI36	Kalkung erlaubt	Kalkung ist erlaubt
NI37	Düngemittel gemäß VO-Nr. 834/2007 erlaubt	Düngemittel gemäß VO-Nr. 834/2007 sind erlaubt
NI38	Verwendung von kompostiertem Festmist	Verwendung von kompostiertem Festmist wird empfohlen

Weitere Bewirtschaftungsauflagen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage (Andrucktext Projektbestätigung)
NI39	Freitext zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen	zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen: \$1

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ
2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))